

Gesetz: BWGöD § 24; Art.IV Nr.1 des Dritten Änderungsge-
setzes zum BWGöD vom 23.Dezember 1955
(BGBl I, 820).

Rechtssatz:

Nach dem Grundgedanken der Neufassung des BWGöD
hat der Verfolgte bis zum Ablauf des 31.Dezember 1956
noch einmal die Möglichkeit erhalten, durch Stellung
eines neuen oder Erweiterung seines bisherigen Entschä-
digungsantrages alle diejenigen Entschädigungsforderun-
gen neu geltend zu machen, zu denen er sich auf Grund
der gesetzlichen Bestimmungen zur Wiedergutmachung na-
tionalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffent-
lichen Dienstes für berechtigt hielt.

Aktenzeichen: IV ZR 112/58

Urt.des BGH vom 24.September 1958

OLG.Frankfurt/Main
LG.Darmstadt

IV ZR 112/58

Verkündet
am 24. September 1958
Schorm, Justizange-
stellter als Urknnds-
beamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Verwaltungsgerichtspräsidenten Richard van B [REDACTED]
in D [REDACTED], N [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in Wies-
baden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. September 1958 unter Mit-
wirkung der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Wüstenberg,
Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Frankfurt/Main vom 25. Oktober 1957
wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1896 geborene Kläger bestand im April 1922 in Darmstadt die Große Juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat "Gut". Nach dem Examen war er bis zum 30. Juni 1927 im hessischen Justizdienst als Gerichtsassessor tätig. Mit Wirkung vom 1. Juli 1927 wurde er Staatsanwalt in Offenbach/Main. Am 1. April 1928 schied er aus dem Justizdienst aus und wurde Regierungsrat im ehemaligen Hessischen Ministerium des Innern. Mit Wirkung vom 1. April 1929 wurde er zum Oberregierungsrat und kurz darauf zum Vortragenden Rat mit der Besoldungsgruppe A2a ernannt. Nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus wurde er am 5. März 1933 in den Wartestand versetzt und alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 gemäß § 4 aaO aus dem Staatsdienst entlassen. Am 1. Juli 1933 ließ er sich als Rechtsanwalt bei dem Landgericht in Darmstadt nieder.

Nach Erlass des hessischen Entschädigungsgesetzes machte der Kläger unter dem 13. Februar 1950 Entschädigungsansprüche geltend und begehrte Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst in einer Stelle vom Ministerialrat an aufwärts oder in einer ranggleichen Stelle in der Lokalverwaltung, ferner Entschädigung für die Verluste in den Jahren 1933 bis 1944 sowie Rentenzahlung in Höhe der dem früheren Einkommen entsprechenden Pension ab 1. April 1945. Während das Entschädigungsverfahren bei der Fachbehörde lief, wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Dezember 1950 zum Verwaltungsgerichtsdirektor bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt ernannt. Außerdem beschloß das Hessische Kabinett am 21. März 1951, dem Kläger vom 1. April 1951 ab, anstelle der Bezüge der Be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

soldungsgruppe Alb, die Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe Ala der Reichsbesoldungsordnung zu zahlen. Unter Berücksichtigung dieser Dienstrang- und Besoldungsfestsetzung stellte die Fachbehörde auf Grund des hessischen Entschädigungsgesetzes durch Bescheid Nr.35 vom 19.April 1951 fest, der Kläger habe durch seine vorzugsweise Wiedereinstellung und seine Ernennung zum Direktor des Verwaltungsgerichts in Darmstadt bereits Genugtuung erfahren, außerdem habe er Anspruch auf Anrechnung der außerhalb des Dienstes verbrachten Zeit auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit sowie für die Zeit zwischen seiner Entlassung und Wiedereinstellung Anspruch auf Kapitalentschädigung unter Berücksichtigung seines Einkommens aus anderweiter Verwendung seiner Arbeitskraft. In den Gründen des Bescheides wurde ausgeführt, es sei anzunehmen, daß der Kläger, wenn der Nationalsozialismus nicht gekommen und der Kläger im Dienst verblieben wäre, spätestens am 1.April 1934 zum Ministerialrat ernannt worden wäre. Nachdem das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11.Mai 1951 (BWGöD) verkündet und mit Rückwirkung vom 1.April 1951 in Kraft getreten war, nahm der Kläger unter Hinweis auf § 9 dieses Gesetzes in einem Schreiben vom 18.Mai 1951 an den Hessischen Minister des Innern zu dem Bescheid vom 19.April 1951 Stellung. Er führte aus: Durch die Feststellung, er wäre spätestens am 1.April 1934 Ministerialrat geworden, und durch seine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe Ala sei dieser Teil seiner sich aus § 9 BWGöD ergebenden Rechte und Ansprüche geordnet und geregelt. Seine Ansprüche seien aber insoweit noch nicht erfüllt, als noch die lebenslängliche Anstellung fehle;

11

ferner habe er gemäß § 9 Abs.3 BWGöD Anspruch auf Verleihung der Amtsbezeichnung "Ministerialrat" oder, falls man das für zweckmäßig halte, "Verwaltungsgerichtspräsident", weil er in eine Planstelle wiedereingestellt worden sei, die gegenüber der Ministerialratsstelle ein niedrigeres Endgrundgehalt habe. - Mit Schreiben vom gleichen Tage bat der Kläger die Fachbehörde unter Beifügung einer Abschrift seines vorgenannten Schreibens, den Bescheid vom 19. April 1951 dahin zu ergänzen, daß ihm die Amtsbezeichnung "Ministerialrat" verliehen und seine Ernennung zum Verwaltungsgerichtsdirektor auf Widerruf in eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werde. Mit Wirkung vom 1. März 1952 wurde der Kläger alsdann mit Zustimmung des Richterwahlausschusses namens der Landesregierung durch den Hessischen Minister der Justiz unter dem 4. April 1952 zum Verwaltungsrichter auf Lebenszeit berufen. Unter dem 14. Mai 1952 hob die Fachbehörde den Bescheid Nr. 35 vom 19. April 1951 auf und ersetzte ihn durch den Bescheid Nr. 95. Hier wurde festgelegt, der Kläger habe durch seine Berufung zum Verwaltungsgerichtsdirektor bereits Genugtuung erfahren (Ziff. 1 des Tenors), er wäre bei Verbleiben im Dienst und regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn spätestens am 1. April 1934 zum Ministerialrat - Besoldungsgruppe Ala - befördert worden (Ziff. 2 des Tenors), die zwangsweise außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit sei auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit des Klägers anzurechnen (Ziff. 3 des Tenors), der Kläger verzichte nach Befriedigung seiner Ansprüche auf die Anwendung der Bestimmung des § 10 Abs. 2 BWGöD (Ziff. 4 des Tenors), dem Kläger sei für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 1. April 1951 (Inkrafttreten des BWGöD) Entschädigung unter Anrechnung bereits gezahlter Bezüge zu gewähren (Ziff. 5 des Tenors) und die Regelung der Ansprüche für

die Zeit vor dem 1. April 1950 bleibe späterer gesetzlicher Regelung vorbehalten (Ziff. 6 des Tenors). Unter Bezugnahme auf diesen Bescheid wurde dem Kläger durch Verfügung des Hessischen Ministers des Innern vom 30. Mai 1952 das Recht verliehen, die Amtsbezeichnung "Ministerialrat" zu führen.

Wegen dieses Bescheides vom 14. Mai 1952 hat der Kläger unter dem 9. August 1952 Klage erhoben und hierzu vorgetragen: Der Bescheid habe ihm nicht die Rechtsstellung gewährt, die er bei regelmäßigem Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte. Der Bescheid gebe zwar zutreffend an, er - der Kläger - wäre am 1. April 1934 Ministerialrat geworden; bei dieser Beförderung wäre es jedoch nicht geblieben. Er sei ein besonders qualifizierter Beamter gewesen und hätte infolgedessen mindestens die Stellung eines hessischen Staatsrats erreicht, die der Stellung eines preußischen Ministerialdirigenten entsprochen habe. Zudem sei er jetzt nicht einmal wie ein Ministerialrat behandelt worden; er erhalte z.B. die Ministerialzulage nicht. Seine Besoldung nach der Gruppe Ala sei nicht rechtssatzmäßig festgelegt, sondern bisher nur jährlich vom Hessischen Landtag genehmigt worden.

Der Kläger hat beantragt,

unter Aufhebung der Ziffern 1 bis 4 des angefochtenen Bescheides festzustellen, daß ihm ab 1. April 1934 die Rechtsstellung und Besoldung eines Ministerialrats und ab 1. April 1949 (bzw. von einem nach Ermessen des Gerichts festgelegten Zeitpunkt ab) die Rechtsstellung und Besoldung eines Beamten mit dem Sondergehalt der Gruppe B8 zu gewähren sei,

hilfsweise,
daß ihm ab 1. April 1934 Wiedergutmachungsrechte
dergestalt zuzubilligen seien, als ob er am
1. April 1934 Ministerialrat und ab 1. April 1949
Beamter mit dem Sondergehalt der Gruppe B8 gewor-
den wäre.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat ausgeführt, der Kläger sei durch den Bescheid
vom 14. Mai 1952 nicht beschwert, die Klage sei deshalb
unzulässig.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 13./14. Dezem-
ber 1955 die Klage mit der Maßgabe abgewiesen, daß Ziff. 4
des Wiedergutmachungsbescheides Nr. 95 vom 14. Mai 1952
aufgehoben wird. Der Kläger hat gegen dieses Urteil am
12. März 1956 Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter
Aufhebung des angefochtenen Urteils nach dem Klageantra-
ge zu erkennen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung
durch Urteil vom 25. Oktober 1957 zurückgewiesen. Inzwi-
schen hatte der Kläger nochmals eine Anmeldung an die
Entschädigungsbehörde gerichtet und gebeten, ihm die
Rechtsstellung und Besoldung eines Ministerialdirigenten
(Staatsrats) zu gewähren. Diesen Antrag hatte der Hessi-
sche Minister des Innern unter dem 17. Juli 1956 abge-
lehnt.

Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgt
der Kläger seinen Anspruch weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzu-
weisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß Erfolg haben.

Die Klage stützt sich auf § 9 BWGöD. Nach Absatz 1 dieser Bestimmung hat ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5 aaO), der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. Nach Abs. 2 S. 1 ist dem Geschädigten die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlaufe seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre.

I. Das Oberlandesgericht hat zur Begründung seines klageabweisenden Urteils u.a. folgendes ausgeführt:

Nach dem Wortlaut der Entschädigungsanmeldung des Klägers, er begehre Wiederanstellung in einer Stelle "vom Ministerialrat an aufwärts", könne es allerdings den Anschein haben, als habe er beantragt, ihm auf alle Fälle eine höhere Stelle als diejenige eines Ministerialrats zuzuweisen. Tatsächlich habe er ein solches Begehren jedoch nicht gestellt; denn seine Anmeldung sei dahin auszulegen, daß ihm nach seiner Auffassung ein Wiedergutmachungsanspruch auf Gewährung der Stellung eines Ministerialrats, vielleicht auch einer höheren Stellung, zustehe; wenn er aber die Stelle eines Ministerialrats erhalte, so sei er damit zufrieden. Die Richtigkeit dieser Auslegung ergebe sich aus dem eigenen Verhalten des Klägers während des Entschädigungsverfahrens.

Schon vor dessen Aufnahme seien bei einer Besprechung mit dem Hessischen Innenminister vom 31. Januar 1950, bei der allerdings nicht die Wiedereinstellung des Klägers in den öffentlichen Dienst, sondern nur die eventuelle Ruhegehaltszahlung erörtert worden sei, sowohl der Minister als auch der Kläger darüber einig gewesen, das Ruhegehalt des Klägers müsse auf der Grundlage einer Pensionierung als Ministerialrat gezahlt werden. In seinem Schreiben vom 18. Mai 1951 an den Hessischen Minister des Innern bzw. den Regierungspräsidenten in Darmstadt als Fachbehörde habe der Kläger zum Ausdruck gebracht, durch seine Ernennung zum Verwaltungsgerichtsdirektor und seine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A1a sei "dieser Teil" seiner "sich aus § 9 des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1951 ergebenden Rechte und Ansprüche geordnet und geregelt"; er begehre aber noch die lebenslängliche Anstellung und die Verleihung der Amtsbezeichnung "Ministerialrat" oder "Verwaltungsgerichtspräsident". In seinem Schreiben an die Fachbehörde vom 20. Februar 1952 erwähne der Kläger zwar, ohne die Verfolgung hätte er wahrscheinlich mehr als die Stelle eines Ministerialrats erreicht, verlange aber auch hier nur, jetzt wie ein Ministerialrat gestellt zu werden. - Dem Verlangen des Klägers sei schon vor der Klagerhebung entsprochen worden. In der allerdings zunächst rangniedrigeren Stelle eines Verwaltungsgerichtsdirektors sei ihm die Besoldung und die Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung eines Ministerialrats zugebilligt worden; auch die lebenslängliche Anstellung habe er erhalten. Nachträglich, aber noch vor Erlass des landgerichtlichen Urteils, sei die dem Kläger übertragene Verwaltungsgerichtsdirektorenstelle in eine Verwaltungsgerichtspräsidentenstelle umgewandelt worden; auf diese Weise habe er auch noch die hilfsweise

erstrebte Amtsbezeichnung erlangt. Der Bescheid vom 14. Mai 1952 bedeute nach alledem für den Kläger keine Beschwer.

Durch die von ihm im Jahre 1956 erneut vorgenommene Anmeldung ändere sich dieses Ergebnis nicht. Allerdings könne der Verfolgte unter Umständen eine Berücksichtigung der durch die Neufassung des BWGöD vom 23. Dezember 1955 bewirkten Besserstellung durch Neuansmeldung erreichen. Hier liege eine Besserstellung aber nicht vor; denn der Wegfall des Wortes "regelmäßig" in § 9 Abs. 2 BWGöD ändere nichts daran, daß bei der Prüfung der Frage, ob die Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung gegeben seien, auf die individuelle Dienstlaufbahn des Geschädigten abgestellt werden müsse. Infolgedessen komme es auf die Behauptung des Klägers über seine wahrscheinliche Beförderung zum Staatsrat und die dazu von ihm gestellten Beweisanträge nicht an.

II. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind teilweise begründet.

Unerheblich ist freilich, ob das Berufungsgericht die Entschädigungsanmeldung des Klägers zutreffend dahin ausgelegt hat, daß dieser darin die Stellung eines Ministerialrats, vielleicht auch eine höhere Stellung, erstrebt, zugleich aber erklärt habe, er sei zufrieden, wenn er die Stelle eines Ministerialrats erhalte. Ob die von der Revision gegen diese Auslegung unter Hinweis auf die §§ 133, 157 BGB bzw. deren allgemeine Rechtsgedanken erhobenen Angriffe begründet sind, kann dahinstehen. Denn auf den Inhalt der ursprünglichen Entschädigungsanmeldung des Klägers kommt es für die Entscheidung nicht an, da der Kläger seinen Entschädigungsantrag im Laufe des Entschädigungsverfahrens zulässiger-

weise neu gefaßt hat und nunmehr diese Fassung, auch wenn sie eine Erweiterung enthalten sollte, der Entscheidung zu Grunde zu legen ist.

Gemäß § 24 Abs.4 BWGöD in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 23.Dezember 1955 (BGBl I, 820) und des Vierten Änderungsgesetzes vom 10.Oktober 1957 (BGBl I, 1703) bedurfte es, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten des BWGöD geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hatte, eines erneuten Antrages innerhalb der durch § 24 Abs.2 S.1 aaO bis zum Ablauf des 31.Dezember 1956 erstreckten Frist nicht, und zwar nach Art.IV Nr.1 des Dritten Änderungsgesetzes auch dann nicht, wenn etwa der bereits angemeldete Anspruch bisher nicht begründet war. Eines erneuten Antrages bedurfte es nur, wenn über den Anspruch durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden war, wobei indessen die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer erneuten Entscheidung nicht entgegenstanden. Da der Kläger seinen Anspruch nach früherem Recht formell ordnungsmäßig, insbesondere rechtzeitig angemeldet hatte, ein unanfechtbarer Bescheid oder ein rechtskräftiges Urteil aber noch nicht ergangen war, konnte er seinen Anspruch ohne erneuten Antrag und ohne Rücksicht auf eine etwaige Beschränkung seines früheren Antrags in dem Umfang weiterverfolgen, wie er ihn nunmehr für begründet hielt. Das hat er getan, indem er in der Berufungsbegründung vom 8.Oktober 1958 den Antrag stellte, unter Aufhebung der Ziffern 1 bis 4 des Bescheides vom 14.Mai 1952 festzustellen, daß ihm vom 1.April 1934 die Rechtsstellung und die Besoldung eines Ministerialrats und vom 1.April 1949 (bzw.von einem nach

Ermessen des Gerichts festgelegten Zeitpunkt ab) die Rechtsstellung und Besoldung eines Beamten mit dem Sondergehalt der Gruppe B 8 zu gewähren sei. Sollte, was dahinstehen kann, in diesem Antrage eine Erweiterung der ursprünglichen Entschädigungsanmeldung des Klägers zu erblicken sein, so bestehen auch gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken. Denn der Grundgedanke der Neufassung des § 24 BWGöD geht, wie insbesondere die oben erörterte Bestimmung des Artikels IV Nr.1 des Dritten Änderungsgesetzes erkennen läßt, dahin, dem Verfolgten innerhalb der erwähnten Frist noch einmal die Möglichkeit zu eröffnen, alle diejenigen Entschädigungsforderungen neu geltend zu machen, die ihm auf Grund der nunmehr geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes zustanden. War zu diesem Zwecke aber die Stellung eines neuen Entschädigungsantrages zulässig, so war der Verfolgte auch befugt, einen bereits form- und fristgerecht gestellten Entschädigungsantrag inhaltlich zu erweitern.

Danach ist die Behauptung des Klägers, daß er im Verlaufe seiner Dienstlaufbahn ohne die Verfolgung zum Staatsrat befördert worden wäre, für die Entscheidung über seinen Klageantrag erheblich, und zwar unabhängig davon, ob die Neufassung des § 9 Abs.2 BWGöD durch Weglassung des Wortes "regelmäßig" über die Verdeutlichung des rechtspolitischen Grundgedankens dieser Vorschrift hinaus (vgl. Bundestagsdrucksache Nr.1937 von 1953 S.4) eine Besserstellung des Geschädigten oder auch nur eine sonstige sachliche Änderung des Gesetzes mit sich brachte oder nicht. Das Berufungsgericht mußte also dieser Behauptung des Klägers nachgehen und unter Berücksichtigung

der dazu von ihm gestellten Beweisanträge im Rahmen seines nunmehr als Berufungsantrag gestellten Entschädigungsantrags von sich aus die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen ermitteln. Dabei kam es, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, für die Frage, ob die Voraussetzungen des § 9 Abs.2 BWGöD gegeben sind, auf die individuelle Dienstlaufbahn des Geschädigten an (vgl. Blessin/Wilden/Ehrig aaO, § 9 BWGöD, Anm.9 S.1016).

III. Da die Frage, ob der Kläger die von ihm angestrebte Beförderungsstelle erreicht hätte, tatsächlicher Art ist und als solche allein vom Tatrichter entschieden werden kann (Urteile des Senats vom 7. Oktober 1954 - IV ZR 74/54 - LM Nr. 1 zu § 9 BWGöD, und vom 4. April 1956 - IV ZR 311/55 -, LM Nr. 2 zu § 11 BWGöD), war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Raske v.Werner Wüstenberg Maaß Dr.Loewenheim